

Saale-Zeitung.

Wochenblatt für den Saalekreis.

(Der Abdruck unserer Original-Artikel ist nicht gestattet.)

Bezugspreis für Halle vierteljährlich 2 1/2 M., halbjährlich 4 M., jährlich 7 M., ...

Nr. 523.

Halle a. d. Saale, Dienstag den 8. November

1898!

Deutsches Reich.

Das Kaiserpaar im Orient.

Nachdem der Kaiser in Venedig die Spitzen der kaiserlichen Behörden an Bord der „Sohyongflora“ empfangen hatte, begaben sich der Kaiser und die Kaiserin, von dem unmittelbaren Dienst und dem Staatssekretär von Willow begleitet, an Land.

Telegramme aus Damaskus vom 7. November abends melden: Die Majestäten sind heute nach 5 Uhr unter großer freudiger Jubel der Bevölkerung bei prachtvoller Illumination in Damaskus eingetroffen.

Der Kaiser und die Kaiserin trafen bei beginnender Dämmerung in Damaskus ein und hielten unter dem Donner der Geschütze und unter Musikfanfaren ihren Einzug in die festlich geschmückte und illuminierte Stadt.

Das neue Abgeordnetenhaus.

Zu dem neuen Abgeordnetenhaus und in dem daran sich anschließenden Ministerialgebäude wird die letzte Hand an die innere Einrichtung der Räume gelegt, so daß selbst für den Fall der Zusammenberufung des Landtages vor Neujahr das neue Heim des Abgeordnetenhauses völlig gebrauchsfähig sein würde.

Zu der Meldung, der im Reichstag das Innere vorbereitete Gesetzentwurf, betr. den Schutz der Angestellten des Handelsgebetwes, werde eine Regelung dieser Materie ohne Bestimmungen über den Kündigungsschutz, wird der „Allg. Zeit.“ geschrieben: „Der nahezu einstimmige Bescheid, welche eine Resolution zu Gunsten eines solchen Gesetzesentwurfes am 7. April v. J. in Reichstags gefunden, beweist, daß allseitig die Überzeugung besteht, daß auf diesem Gebiete mindestens vorhandener Mängel ein Ende zu machen. Mit Ausnahme der Sozialdemokraten, welche einfach einen möglichst kurzen Maximalarbeitszeit verlangen, war man weiter darüber einig, daß ein kantonales Gesetz, welches sich von selbst versteht. Dem Reichstag einbrach hat die Disposition hinterlassen, die sich f. S. gegen den Vorschlag der Kommission für Arbeiterverpflichtung, den Abendsschluß von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens obligatorisch zu machen. Bekanntlich hat sich auch das preussische Ab-

geordnetenhaus in den Verhandlungen des 7. Mai 1896 dieser Disposition nachdrücklich angeschlossen. So wurde auch vom Centrum betont, daß eine bloße Übertragung der einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung auf das Handelsgewerbe unzulässig sei; für verschiedene dieser Bestimmungen seien die kleinen Betriebe direkt auszufallen. Auch darf nicht übersehen werden, daß bereits der § 63 des neuen Handelsgesetzbuches, der für vorerwähnte Bestimmungen über die Geschäftsräume, die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Geschäftsmittel, sowie die Arbeitszeit, enthält, einen erheblichen Raum für eine nachschreibende Ausdeutung läßt, und daß die Handlungsschlichtung auf Grund des § 82 des neuen Handelsgesetzbuches noch besonders gegen eine die Gesundheit, Sicherheit oder Ausübung gefährdende Behandlung geschützt sind. Freilich enthält der § 63 des Handelsgesetzbuches nur die Sachverhältnisse des Prinzipals, so daß immer noch Raum für eine nachschreibende Ausdeutung der Angestellten bleibt. Daß diese in vielen Fällen sehr weit geht, haben die Erhebungen der Kommission für Arbeiterverpflichtung und das Gutachten des Reichsgesundheitsamts vom 13. Oktober 1894 dargelegt. Hier wird demnach namentlich eine sachgemäße Anwendung des § 120b der Gewerbeordnung, welcher die Anwendung von Einrichtungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter betrifft, und eine Ausdeutung des § 120c der G.-D. bezugl. der Benutzung des Wundkranks, die Arbeiterzeit in bestimmten Betrieben einzuführen, und die Arbeitspausen zu regeln, auf das Handelsgewerbe übertragen werden. Mit dem dann nach der Ausdeutung der Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung zu Gunsten der jugendlichen und weiblichen Arbeiter auf das Handelsgewerbe hin, so dürfte der Rahmen für die in welchem sich in die Richtung gestellten Gesetzesvorschläge bewegen werden.

Die Strafsache des Grafen Hoenbrock. Wir berichteten vor einigen Tagen über einen Zivilprozeß, den der Heiratsvermittler v. Polorny gegen den ehemaligen Feinrentner und jetzigen Herausgeber der „Allg. Anzeiger“ Grafen Paul v. Hoenbrock angestrengt hatte, weil letzterer sich weigerte, die zwischen ihm und dem Kläger angehängt spirituelle Vermittlungsprovision zu zahlen. In dem darauf von dem Anwalt des Grafen Hoenbrock, Rechtsanwalt Eugen Fuchs, und dann von dem Grafen selbst erstellten Verfügungen wurde der Bericht an „einstufige Parteibeauftragungen des Klägers“ zurückgeführt und Graf Hoenbrock bezeichnet es als in jeder Hinsicht unzulässig, daß seine Ehe vermittelt eines Heiratsgeschäftes geschlossen worden ist. Der Bericht hierzu, die „Verhandlungen“ der Herren Fuchs und Graf Hoenbrock in ganz eigentümlicher Weise erscheinen lassen. Diese Dokumente sind das — Heiratsgeschäft des Grafen sowie zwei formidabel Briefe des Grafen an den Heiratsvermittler. Die Heiratsprovision lautet:

Ein deutscher Kavallerist, von hohem Adel, 40 Jahre alt, sehr distinguiertes, kavalierisches Äußeres, tadellose Vergangenheit, geringes Vermögen, aber gänzlich kreditfrei, wünscht sich zu verheiraten mit einer reichen, in religiöser Beziehung vorurteilsfreien Dame gleichfalls welcher Konfession. (V) Jede Vermittlung, außer durch einen oder zwei Vermittler, ausgeschlossen; auchwenn die Parteien beiderseits unbedingte, sich ergebende in politischen Leben eine hervorragende Stellung ein und ist in jeder Weise befähigt, ein glückliches Familienleben zu begründen etc.

Daß der Webers sich auf eine Heiratsvermittlung bezog, ergibt neben der Bitte, „die Angelegenheit weiter zu betreiben“, noch folgende Stelle aus dem anderen Schreiben des Grafen Hoenbrock, worin er zu seiner Selbstempfehlung sagt:

„Meine Schwestern könnten Sie dem Vater zeigen. Ich breche nicht geringfügig und Ehrlich und bin sehr musikalisch. Diesen Herbst werde ich auf direkten Besuche des Königs in diplomatischen Dienst angetreten. Diesen letzteren Umständen ist es äußerst wichtig zu behandeln, da ein vorzeitiges Bekanntwerden desselben mich in die größten Anwesenlichkeiten bringen könnte.“

Da die ganze Affäre zweifellos noch zu weiteren Diskussionen führen wird, nehmen wir davon Kenntnis und enthalten uns einstweilen noch jeder weiteren Bemerkung.

Bewaltung und Reichspolizei.

Der bei der italienischen Regierung eingelaufene offizielle Bericht aus Alexandria soll ganz anders lauten als die Mitteilung der „Tribuna“. Der italienische Konsul hält nämlich das Vorhandensein eines anarchoistischen Komplotts gegen Kaiser Wilhelm nicht nur auf das entschiedenste aufrecht, sondern schildert auch den Charakter desselben als überaus gefährlich. Die Entdeckung und Verhinderung des Vorplanes sei allein der Fingerspitze der italienischen Polizei zu danken. Ferner enthält der „Popolo romano“ unter der Ueberschrift: „Das Komplott gegen Kaiser Wilhelm“ folgende Mitteilung:

„Während sich vor dem Konsulatsgericht in Alexandria die Untersuchung wegen der bekannten Thatsachen abspielt, beschäftigen die der Regierung zugegangenen Nachrichten den Ernst und die Bedeutung des Komplotts, dem die dort dem Kaiser unteres Konsulats und auch der Untersuchung der Konsulatsgeheimnisse dienen sollen.“

Anzeigen werden die Spaltenpreise nach dem Raum mit 10 Pf. für die erste Zeile mit 15 Pf. berechnet und in der ersten Spalte von unten abwärts gerechnet und allen Anzeigen eine Spalte von 10 Pf. Eintrag wünschentlich zu machen, Sonntag und Montag einmal, sonst zweimal täglich.

Das alte Kabel ist theils durch sein Alter, theils durch zahlreiche Anstöße zu schadhaft geworden, daß ihm allein der deutsch-schwedische Telegraphenverkehr nicht mehr überlassen werden konnte. Die Sanierungsarbeiten sind bereits 1871 erfolgt, nachdem die französische Regierung sich während des deutsch-französischen Krieges angeheißelt und beschließen hatten. Das neue Kabel ist für gemeinschaftliche Benutzung der deutschen und der schwedischen Verwaltung von der auf dem Gebiete der Kabeltechnik rühmlichst bekannten Firma Pellen und Willmann in Wilmshagen am Rhein gefertigt. Es ist das längste Seakabel, das bis jetzt in einer einzigen Spindel hergestellt ist. Die Länge des Kabels erstreckt sich von der Station der Seakabelstationen in Posen und des Reichs-Telegraphen, sowie von Vertretern der schwedischen Telegraphenverwaltung. Sie wurde, da es deutsche Kabelschiffe nicht gibt, durch den englischen Kabelbauer „Vulcan“ ausgeführt. Jeweils hemmten schwere Seidewürme die Arbeit, aber am 5. November, mit 10 1/2 Uhr war die glücklich beendet. Das Kabel wurde durch Vergrößerung der Seakabelstationen, die der deutsche Generaldirektor mit dem schwedischen Generaltelegraphendirektor ausübte.

Die Redaktion des in München erscheinenden „Lumpfisch“ stellt mit, daß ihr Redakteur Heine am 1. Nov. in München eine Vorladung als Beschuldigter wegen Majestätsbeleidigung, begangen in dem Titelblatt der beiläufigen Nummer 21 und 22 des „Lumpfisch“, erhielt. Diese Vorladung ist in Leipzig aus dem 2. Nov. 1898, mit 10 1/2 Uhr, so daß Heine durch die Nacht vom 1. zum 2. fahren mußte, um rechtzeitig am Ort und Stelle zu sein. In Leipzig wurde Heine am 2. Nov. in Untersuchungshaft genommen, wo er sich zur Zeit noch befindet. Zu der Affäre wird weiter berichtet: Die Nr. 21 wurde wegen des Gebüchtes „Im hellen Land“ und des Titelbildes „Gottfried von Bouillon“ angeklagt. Heine wurde in Leipzig verhaftet, wegen und Bekleidet sind inhaftig nach Zürich gefahren. Mittlerweile ist auch Nr. 22 wegen des Titelbildes „Eine Kriegserklärung“ und des Gebüchtes „Mein Herr“ konfisziert. Nach einem weiteren Blatte soll es sich im ganzen um etwa 20 Majestätsbeleidigungen in dem Verlaufe gegen den „Lumpfisch“ handeln. Erst sollte die mindere Verleumdung eines Haffbergs gegen Langen abgehandelt. Darauf bekam er am 27. Okt. für den folgenden Tag eine Vorladung nach Leipzig. Er wendete sich aber auf den Rath seiner beiden Anwälte sofort ins Ausland, erst nach Dattendorf, und dann, als ihm das nicht sicher bezeichnet wurde, nach Zürich. Der „Lumpfisch“ soll eine weitere Vorladung auf seine von Zürich, dem „Schweizerischen Anzeiger“, weiter geführt werden. In juristischen Kreisen erregt der Verleumdung ein solches Vergehen großes Aufsehen, daß ein eigener Untersuchungsrichter aus Leipzig nach München gekommen ist, um nach Artikel 108 des Reichsgerichtsgesetzes (Artikel in Bezug) die Untersuchung gegen den „Lumpfisch“ zu führen. Des Untersuchungs hat die erforderliche Untersuchung hierzu gegeben. Die Untersuchung ist auf die beiden Dunder abgegeben. Der sächsische U. vernehmungsbereitet arbeitete zur Zeit in Dattendorf des „Lumpfisch“. Es sind ihm zwei Kriminalhauptgelehrte zur Verfügung gestellt, die sich bei ihm befinden. Er kann jeder Vernehmung in Bayern vornehmen, die er für nötig hält.

Auf der Kunst hatte ein selbstkritischer katholischer Geistlicher, Lieber, erklärt: „Wenn die Truppen diese Woche zum Winter einziehen, so admet auf eure Bergepannonien und auf eure Kinder.“ Dem Generalkommando des 16. Armeekorps, das Strafantrag gestellt hatte, wurde von der Zivilkommission in Bezug die Vernehmung gegen den „Lumpfisch“ zu führen. Des Untersuchungs hat die erforderliche Untersuchung hierzu gegeben. Die Untersuchung ist auf die beiden Dunder abgegeben. Der sächsische U. vernehmungsbereitet arbeitete zur Zeit in Dattendorf des „Lumpfisch“. Es sind ihm zwei Kriminalhauptgelehrte zur Verfügung gestellt, die sich bei ihm befinden. Er kann jeder Vernehmung in Bayern vornehmen, die er für nötig hält.

Vollwirtschastliches.

SS Berlin, 7. Nov. Eine Anerkennung der Technik durch den Handel, wie sie deutlicher kaum zum Ausdruck gebracht werden kann, bildet die Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, welche unter dem Namen „Centralstelle für wissenschaftliche technisches Unterfangen“ an die Öffentlichkeit tritt. Die Verbindung dieses neuen Unternehmens, an dessen Spitze sich der bekannte Professor Dr. Wilhelm Wolf und Dr. Richard Ströbel gestellt haben, geht u. a. daraus hervor, daß das Stammkapital 2,000,000 M. beträgt. Die Zustimmung für die Gründung der Gesellschaft ging von der auf technischem wie finanziellen Felde gleich tüchtigen Aktiengesellschaft „Ind. Gew. u. G.“ aus. Daraus erklärt es sich auch, daß die Centralstelle den Nachdruck auf wissenschaftliche Untersuchungen auf dem Gebiet der Wasser-, Mühlens-, Pulver- und Sprengstoff-Fabrikation legen will. Zwar besitzen diese schon die in dieser Branche tätigen bedeutendsten Firmen ihre eigenen Laboratorien. Die Tragweite ihrer Arbeiten läßt es aber in immer höherem Grade wissenschaftlich erscheinen, sie auch finanziell selbständig zu gestalten. Es ist keine Frage, daß sie in diesem Falle bessere Garantien für eine ruhige und erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit bieten können als es den meisten Staatslaboratorien möglich ist.

Die gegenwärtige Fleischnoth wird bekanntlich von agrarischer Seite nicht nur nicht anerkannt, sondern sogar verpöndelt. Nun lag am Sonntag der „Kreuzg.“ eine Preßliste der Schlächtereier vereiniger Landwirthe, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung in Hofen-Berg in Westpreußen, bei. Dieser Preßliste ist auch ein Verzeichnis beigebegeben; darin heißt es:

„Infolge der anhaltend hohen Schweinepreise müßten wir nothgedrungen einen kleinen Ausschlag einleiten lassen. Wir hoffen aber, daß unsere Kundigkeit diesem Zweck einverstanden sein wird.“

Den Bestand dieser Schlächtereiergenossenschaft bilden die Herren v. Dewig, gen. v. Krebs, Angenien, Graf v. d. Gröben, Ludwigsdorf und v. Hindenburg-Wendeb. — Was sagen die agrarischen Blätter nun zu dem Anmerkungs dieser Herren





